

5122/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Helmut Peter, Volker Kier, Partnerinnen und Partner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend “den Stand der legislativen Vorbereitungen zur Schaffung von kleinen Aktiengesellschaften”, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2 und 3:

Ich möchte vorerst klarstellen, dass es sich bei der “kleinen AG” um einen Begriff in der rechtspolitischen Diskussion handelt, der im Wesentlichen für eine Deregulierung des Aktienrechts im Hinblick auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen steht. Wie weit und in welcher Hinsicht sich die kleine AG vom geltenden Aktienrecht entfernen sollte, ist damit noch nicht gesagt. Die Reform des deutschen Aktienrechts 1994 wird in der Fachliteratur zwar als Schritt in Richtung “kleine AG” gesehen, nicht aber als ihre Verwirklichung.

Die kleine Aktiengesellschaft wurde im Rahmen der Strategiegruppe “Finanzmarkt Österreich” unter dem Aspekt diskutiert, ob durch sie der Kapitalmarkt gefördert werden könnte. Näher behandelt wurde diese Frage in der Sitzung des Arbeitskreises “Recht” am 16. Jänner 1997. Dabei ist wegen der ungewissen kapitalmarktfördernden Wirkung der “kleinen AG” beschlossen worden, dieses Vorhaben zurückzustellen.

Die Strategiegruppe “Finanzmarkt Österreich” hat den Begriff “kleine Aktiengesellschaft” nicht näher diskutiert. Festgehalten wurde aber, dass sie als nicht notierende AG besser unter der Bezeichnung “private AG” diskutiert werden sollte, da sie nur als “Vorzimmer für die Börsennotierung” zu sehen sei. Auch die Reform des deut-

schen Aktienrechts 1994 ermöglichte die sogenannte kleine Aktiengesellschaft nur für nicht notierte Aktiengesellschaften.

Mein Ressort hat die deutsche und österreichische rechtspolitische Diskussion zu diesem Thema selbstverständlich verfolgt, eine Arbeitsgruppe wurde aber nicht eingesetzt, da aus den in der Folge noch auszuführenden Gründen die Zeit für ein derartiges Reformvorhaben - das dann auch tiefgreifender ausfallen könnte als die Reform des deutschen Aktienrechts - noch nicht gekommen ist.

Es ist daher nicht geplant und wäre zeitlich auch nicht möglich, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf zu erstellen.

Zu 4 und 5:

Vorerst sind den Gründen, die gegen die Einführung einer kleinen AG sprechen, die Gründe gegenüberzustellen, die für sie sprechen könnten;

In den einleitenden Ausführungen zur Anfrage sind in sechs Punkten Vorteile der kleinen AG genannt:

Ich darf vorerst zu den Punkten Erleichterung des Börsegangs, leichtere Handelbarkeit der Anteile und Verbesserung der Eigenkapitalausstattung österreichischer Unternehmen in einem Stellung nehmen:

Gerade die mangelnde Eigenkapitalausstattung mittelständischer Unternehmen, die auch in Deutschland vorwiegend in der Form von Familienunternehmen geführt werden, war Anlass und Triebfeder der Aktienrechtsreform 1994 in der BRD. Unbestritten war dabei allerdings in der deutschen wie in der österreichischen rechtspolitischen Diskussion, dass die kleine AG, in welcher Ausgestaltung immer, für eine Börsennotierung nicht in Frage kommt. Die strengen Bestimmungen des geltenden Aktienrechts sind für die Aktiengesellschaft, die sich an das Anlegerpublikum wendet, unerlässlich.

Es stellt sich daher die Frage, ob und durch welche Änderungen des Aktienrechts österreichische Unternehmen bewogen werden sollten, die äußerst beliebte Rechtsform der GmbH aufzugeben und sich - zur Vorbereitung der Börsennotierung - vorerst in eine kleine AG umzuwandeln. Anlässlich des "Going public" müsste dann jedenfalls die Satzung neuerlich geändert werden. Unter dem Gesichtspunkt der Eigenkapitalausstattung und der Förderung des Kapitalmarkts ist die kleine AG also nur ein Zwischenschritt, dessen gesonderter Stellenwert im Verhältnis zu der damit verbundenen erhöhten Komplexität der Rechtslage schwer abzuschätzen ist.

Zur Trennung von Anteilseignern und Geschäftsführung ist folgendes zu sagen: Unbestritten ist, dass ein entscheidender Grund für die Beibehaltung der Rechtsform der GmbH aus der Sicht von Familienunternehmen die Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung ist. Wer den Großteil seines Vermögens im eigenen Unternehmen investiert hält, möchte auch "Herr im eigenen Haus" sein und auf das Geschick des Unternehmens direkten Einfluss nehmen. Gerade die Machtbegrenzung der Eigentümer einer AG durch die relativ stark vorgegebene Organisationsform und die Weisungsfreiheit des Vorstands ist daher oft der zentrale Grund, der Unternehmer von einer Umwandlung in die AG abhält. Eine besondere Problematik des Generationswechsels besteht meiner Ansicht nach bei der GmbH nicht, es wurden zu diesem Punkt auch keine Änderungswünsche an das Bundesministerium für Justiz herangetragen. Gerade bei der GmbH kann durch eine entsprechende Satzungsgestaltung in Verbindung mit einem darauf abgestimmten Testament eine Lösung gefunden werden, die auf die individuelle Situation der Erben und ihr unternehmerisches Interesse zugeschnitten ist.

Die Ausweitung der Mitarbeiterbeteiligung ist rechtspolitisch alles andere als umstritten. Die Bundesarbeitskammer betont in diesem Zusammenhang stets die Gefahr, dass sich eine ungünstige Entwicklung des Unternehmens dann doppelt negativ bei den Mitarbeitern auswirkt und im Insolvenzfall sogar zu Verlust von Arbeitsplatz und Ersparnissen oder Anwartschaftsrechten auf Beteiligungspapiere (stock options) führen kann. Besonders eine sich nicht auf die Führungsebene beschränkende Form der Mitarbeiterbeteiligung wird unter diesem Aspekt sehr kritisch gesehen.

Damit soll nun keinesfalls gesagt werden, dass die geringe Beliebtheit der Rechtsform Aktiengesellschaft nicht zu denken geben muss. Die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland liefern sicherlich wichtige Anhaltspunkte. Sie sind aber nicht unmittelbar auf Österreich übertragbar, da das österreichische Aktiengesetz in einigen Punkten weniger strenge Regeln aufweist als das deutsche vor der Reform 1994, sodass der Deregulierungsbedarf geringer ist.

Angesichts der starken Durchdringung unseres Gesellschaftsrechts durch die Vorgaben der verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der EU ist bei nationalen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen der Blick nach Brüssel unerlässlich: Unter österreichischer Präsidentschaft war die Europäische Aktiengesellschaft schon nahe daran, endlich das Licht der Welt zu erblicken. Eine politische Einigung zur begleitenden Richtlinie über die Rolle der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesell-

schaft ist schließlich aber doch gescheitert. Die deutsche Präsidentschaft wird das Vorhaben nicht ad acta legen, sondern mit dem einzigen Mitgliedstaat, der beim Sozialministerrat am 2. Dezember 1998 die politische Einigung verhinderte, bilaterale Gespräche aufnehmen. Sollte es in nächster Zeit zu einer Einigung kommen, wird auch das österreichische Aktienrecht in einigen Punkten zu überdenken und für die Europäische Aktiengesellschaft vorzubereiten sein, die z.B. neben der zweistufigen Leitungsstruktur (Vorstand und Aufsichtsrat) auch das sogenannte monistische System (ein einziger Verwaltungsrat) vorsieht. Da das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft in weiten Bereichen auf das jeweilige nationale Aktienrecht verweist, wird dann auch zu prüfen sein, inwieweit das im europäischen Vergleich eher starre und formstrenge österreichische Aktiengesetz nicht in manchen Bereichen flexibler gestaltet werden könnte, wobei aber für börsennotierte Aktiengesellschaften keine sehr großen Abstriche möglich sind.

Es ist aber auch eine neue Entwicklung zu beobachten: Teilweise bedingt durch die noch immer nicht abgeschlossene Entstehungsgeschichte der Europäischen Aktiengesellschaft haben sich einige europäische Unternehmerverbände inzwischen von der Europäischen Aktiengesellschaft abgewandt. Dies auch mit dem Argument, dass sich nicht nur die Aktiengesellschaft auf dem Binnenmarkt behaupten müsse, sondern gerade für kleinere Unternehmen eine europaweit einheitliche Rechtsform gefunden werden sollte. So hat die französische Handels- und Industriekammer im September 1998 den Verordnungsentwurf einer "Europäischen Privatgesellschaft" vorgelegt, die als nicht börsfähige Aktiengesellschaft mit weitestgehender Satzungsfreiheit konzipiert ist. Ihr Mindestkapital soll mit 25.000 Euro dem in der zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Mindestkapital entsprechen, ihre Anteile sind zwar fungibel, dürfen aber nicht öffentlich zur Zeichnung angeboten werden und keine Inhaberpapiere sein. Es soll aber auch möglich sein, die Übertragung der Geschäftsanteile an eine Genehmigung zu knüpfen.

Noch ist offen, ob und wann die Kommission diesen Vorschlag aufgreift. Es ist aber anzunehmen, dass sich die Kommission - besonders nach einem allfälligen Schertern der Arbeiten an einer Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft-Gesellschaftsformen zuwendet, bei denen die Arbeitnehmermitbestimmung keine Rolle spielt.

Vor einer neuerlichen gesellschaftsrechtlichen Weichenstellung in Österreich sollte daher das Ergebnis dieser Entwicklungen zumindest abgeschätzt werden können.

Im Übrigen darf nicht vergessen werden, dass der Beitritt Österreichs zur EU und die dadurch notwendigen Anpassungen unseres Gesellschaftsrechts in den letzten Jahren eine Fülle von neuen Regelungen notwendig gemacht hat, die die betroffenen Unternehmen und ihre Berater in hohem Maß in Anspruch nehmen. In nächster Zukunft muss auch die Umstellung auf den Euro bewältigt werden. Ein weiteres Vorhaben ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn seine Vorteile für die österreichischen Unternehmen unbestritten sind.

Zu 6:

Anknüpfend an das oben Ausgeführte geht es meiner Ansicht nach sohin nicht um die Frage nach einer Alternative, sondern um die Frage einer sorgfältigen kosten-Nutzen-Abwägung vor weiteren legislativen Schritten. Dazu muss aber die europäische Entwicklung zumindest bis zur Entscheidung über das Zustandekommen der Europäischen Aktiengesellschaft abgewartet werden.